

3161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält unter anderem ergänzende Bestimmungen für das Gehaltsgesetz 1956 betreffend die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen. Ferner sind die Schaffung einer Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung und weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen für Lehrer und für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie für Wachebeamte vorgesehen. Schließlich wird auch die Berücksichtigung von Zeiten einer Ausbildung oder Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung für die Ermittlung des Vorrückungstichtages normiert.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

F a r t h o f e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann